

weiter unten). Mit der Stargarder Tagung war eine Ausstellung pommerischer Heimatliteratur verbunden, die gut besichtigt war. Diese Ausstellung ist als Wanderausstellung in mehrere Pommernstädte gegangen.

Bei der Herbsttagung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine war der Verband durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, auch der Jubelfeier des Börsenvereins wohnten mehrere Mitglieder bei.

Die vom Börsenverein angestrebte Reinigung des Buchhändleradressbuches von allen, die nicht als Vollbuchhändler gelten können und den Buchhandel nur gelegentlich betreiben, ist sehr zu begrüßen. Der Vorstand beantragte die Entfernung von 31 pommerischen Firmen, die im letzten Adressbuch verzeichnet stehen, und von denen einige Firmen überhaupt nicht mehr bestehen. Hoffentlich findet nun auch der Börsenvereinsvorstand Mittel und Wege, den Verlag dazu zu bringen, daß er nach Möglichkeit nur die im Adressbuch stehenden Firmen mit höchstem Rabatt beliefert.

Unser Verband ging mit 96 Mitgliedern in das abgelaufene Verbandsjahr. Es traten fünf neue Mitglieder ein, sodaß unser Verband jetzt 101 Mitglieder zählt. Aufnahmeversuche aus Pommern für das Buchhändleradressbuch wurden uns neun unterbreitet, wovon wir sieben befürworten konnten. Herr R. Ludwig, Köslin, konnte am 1. Juli 1924 auf ein hundertjähriges Bestehen seiner Firma zurückblicken. Ihr fünfzigjähriges Jubiläum konnten begehen am 15. Oktober 1924 die Firmen Carl Meinde's Buchh., Inh. Herr E. Warnke, Stralsund, am 30. November 1924 Franz Wittenhagen's Buchh., Inh. Herr Hofbuchhändler Joh. Teckmann, Stettin. Herr Hans Meyer in Stettin konnte am 15. Mai 1925 auf ein 25jähriges Jubiläum als Inhaber der Firma H. Dannenberg & Cie. zurückblicken. Diesen vier Kollegen hat der Vorstand mündlich oder schriftlich die Glückwünsche im Namen unseres Verbandes ausgesprochen.

Herr Gorges erstattete den Kassenbericht. Der Kassenabschluß wurde für richtig befunden und Entlastung erteilt. Die Satzungen des Verbandes wurden neu aufgestellt, und zwar wurden dazu die vom Börsenverein ausgearbeiteten Satzungen für den ostpreussischen Verband durchberaten und angenommen. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt und zur Entlastung des Schriftführers Herr Garduhn als 2. Schriftführer gewählt. Herr Eulitz scheidet aus dem Vorstande als Beisitzer wegen seiner Krankheit aus. Der besondere Dank wurde ihm in der Versammlung ausgesprochen. Herr Amtmann (Lauenburg) tritt für Herrn Eulitz in den Vorstand ein. Herr Garduhn sprach über gemeinsame Buchwerbung, insbesondere nach den Erfahrungen der Stettiner Ausstellung, und über Büchertage und Buchwochen. Die lebhafteste Debatte führte auf Abwegen zu den Maßnahmen der Einzelwerbung, bis Herr Mitschmann die Grundzüge der gemeinsamen Buchwerbung noch einmal zusammenfaßte, auf das neue Buch von Fritz Schnabel »Büchertage und Buchwochen« hinweisend.

Einen besonderen Wert erhielt die Tagung durch die Sägungsberatungen der im Herbst gegründeten Gesellschaft zur Förderung der Ziele der Universitätsbibliothek Greifswald. Die Gesellschaft beabsichtigt eine Geschichte des Kultur- und Geisteslebens der Provinz Pommern herauszugeben. Es sollen Verzeichnisse von sämtlichen in Pommern erschienenen Druckwerken hergestellt werden, desgleichen solche von Veröffentlichungen über Pommern und für in Pommern heimatberechtigte Schriftsteller. In innigem Zusammenhang mit dem pommerischen Buchhandel wurde diese Gesellschaft ins Leben gerufen. Diese Gründung ist die erste ihrer Art in Deutschland, und darauf können die Pommern besonders stolz sein. Der Direktor der Universitätsbibliothek, Herr Prof. D. Dr. Luthner, hat sich besondere Verdienste um die Gründung erworben.

Ein Antrag, diejenigen Bücher, die vom Verlag mit weniger als 35% Rabatt geliefert werden, mit einem entsprechenden Aufschlag zu verkaufen, fand geteilte Aufnahme. Der Antrag wurde zwar empfohlen, doch wird seine praktische Durchführung auf viele Schwierigkeiten stoßen.

Die Sitzung wurde um 1/3 Uhr geschlossen. Während der Hauptversammlung machten die Damen eine Wasserfahrt nach Goplou. Das anschließende Festmahl, bei dem die Stadt Stettin durch ihren Stadtverordnetenvorsteher Herrn Konsul Dr. Ahrens vertreten war, verlief recht froh, auch der anschließende Unterhaltungsabend mit seinen mancherlei Überraschungen und musikalischen Darbietungen. Am Morgen zwitscherten schon die Vögel, als die letzten frohen Teilnehmer auseinander gingen. Am Montag fand noch bei schönstem Wetter eine Hasenrundfahrt statt, die vielen unvergeßlich bleiben wird. E. G.

### Zur Frage: Urheberrecht und Rundfunk.

Von Justizrat Dr. Hillig, Leipzig.

Über die Frage, ob sich die Versendung eines Werkes der Literatur durch den Rundfunk als eine Urheberrechtsverletzung darstelle, hat sich bereits ein umfangreiches Schrifttum entwickelt. Ich verweise unter anderm auf Dr. Alexander Elster in *Markenschutz und Wettbewerb* Jahrgang 23/24, Seite 229 f., derselbe im *Bbl.* 1924 Nr. 145 und 1925 Nr. 130, ferner Dr. Hoffmann ebenda 1925 Nr. 88, im *Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht* Jahrgang 1925 Nr. 3 Seite 70 f. und Nr. 5 Seite 121 f., Dr. Simson im *Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht* 1925 Seite 97 f., Reiche im *Funkrecht und Neugebauer im Funkrecht*. Das Landgericht III Berlin (vgl. *J. W.* 1925 Heft 9 Seite 1041) und ebenso das Landgericht I Berlin haben zu der Frage Stellung genommen. Beide Gerichte sehen in der Versendung eine dem Urheber vorbehaltene Verbreitung.

Zu den beiden Urteilen der Landgerichte Berlin I und III gefügt sich das Landgericht Leipzig in seinem Urteile vom 13. Mai 1925.

Auch dieses Urteil sieht in dem Versenden eines Werkes der Literatur durch die Rundfunkgesellschaft eine gewerbsmäßige Verbreitungshandlung, die dem Urheber vorbehalten ist.

Der Streit über diese Frage ist durch diese Urteile noch nicht entschieden.

Die Vertreter der Rundfunkgesellschaften (so Hoffmann im *Gewerblichen Rechtsschutz u. Urheberrecht* 1925 S. 121 und a. a. O.) leugnen die Vervielfältigung durch das Senden, aber auch die Verbreitung und bezeichnen die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Werkes der Literatur als Vortrag, der jedem Dritten erlaubt sei. Die in der Hauptsache von Elster vertretene Ansicht sieht in der rundfunkmäßigen Wiedergabe eines Werkes eine Vervielfältigung (so *Markenschutz und Wettbewerb* 1923/24 Seite 229 f. und *Bbl.* Nr. 130 vom 6. Juni 1925).

Der § 11 des Lit. U. G. gibt dem Urheber die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten.

Vervielfältigung ist nicht nur die mechanische, sondern jede Vervielfältigung. Allerdings hat man vielfach (so Allfeld, *Komm. zum U. G. Bem. 2 zu § 15, u. a.*) als Vervielfältigung nur die Herstellung eines körperlichen Gegenstandes, der das Werk zum Zwecke sinnlicher Wahrnehmung wiedergibt, angesehen.

Das Gesetz selbst gibt keine Definition des Begriffes. Die Erläuterungen der Kommentare fußen auf der Bedeutung des Ausdruckes »Vervielfältigung« im Zeitpunkte ihrer Niederschrift. Entwickelt sich aber im Laufe der Jahre und Jahrzehnte der Begriff, so würde es falsch sein, diese Entwicklung abzulehnen, wenn sie dem Zweck des Gesetzes nicht widerspricht.

Der Ausdruck »Vervielfältigung«, den das zurzeit geltende Lit. U. G. vom 19. Juni 1901 in § 11, § 15 und a. a. O. gebraucht, ist bereits gegenüber der älteren Gesetzgebung ein Fortschritt.

Das deutsche U. G. vom 11. Juni 1870 sagt in § 1, daß das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, ausschließlich dem Urheber zusteht. Die Motive bemerken dazu, daß die Fixierung dieses Begriffes (besser die Entwicklung) der Wissenschaft überlassen werden solle. Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen (*Zivilsachen Bd. 22 S. 174 ff. und Bd. 27 S. 60 ff.*) diese Weiterentwicklung insofern gefördert, als es das Verfahren, in welchem die mechanische Vervielfältigung erfolgt, für gleichgültig erklärt, sobald nur der Gegenstand mittels eines mechanischen, die Erzeugung einer Vielheit gleicher